Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/77 DER KOMMISSION

vom 30. September 1977

über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

(ABl. L 251 vom 1.10.1977, S. 60)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EWG) Nr. 554/78 der Kommission vom 17. März 1978	L 76	8	18.3.1978
►M2	Verordnung (EWG) Nr. 1026/78 der Kommission vom 19. Mai 1978	L 132	52	20.5.1978
►M3	Verordnung (EWG) Nr. 983/81 der Kommission vom 8. April 1981	L 99	30	10.4.1981
►M4	Verordnung (EWG) Nr. 52/82 der Kommission vom 11. Januar 1982	L 7	11	12.1.1982
►M5	Verordnung (EWG) Nr. 2769/82 der Kommission vom 15. Oktober 1982	L 292	7	16.10.1982
►M6	Verordnung (EWG) Nr. 1560/84 der Kommission vom 5. Juni 1984	L 150	11	6.6.1984
►M7	Verordnung (EWG) Nr. 632/85 der Kommission vom 12. März 1985	L 72	25	13.3.1985
►M8	Verordnung (EWG) Nr. 3210/85 der Kommission vom 15. November 1985	L 303	13	16.11.1985
►M9	Verordnung (EWG) Nr. 163/86 der Kommission vom 27. Januar 1986	L 21	9	28.1.1986
►M10	Verordnung (EWG) Nr. 204/87 der Kommission vom 22. Januar 1987	L 22	14	24.1.1987
►M11	Verordnung (EWG) Nr. 786/87 der Kommission vom 19. März 1987	L 78	29	20.3.1987
►M12	Verordnung (EWG) Nr. 1431/87 der Kommission vom 25. Mai 1987	L 136	26	26.5.1987
►M13	Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 der Kommission vom 29. Juni 1987	L 170	23	30.6.1987
►M14	Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987	L 376	31	31.12.1987

►**M15**	Verordnung (EWG) Nr. 3807/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992	L 384	33	30.12.1992
►**M16**	Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 der Kommission vom 1. Juli 1993	L 161	59	2.7.1993

Berichtigt durch:

►**C1**	Berichtigung, ABl. L 89 vom 4.4.1978, S. 24 (554/78)
►**C2**	Berichtigung, ABl. L 20 vom 26.1.1988, S. 39 (1809/87)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/77 DER KOMMISSION

vom 30. September 1977

über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates vom 16. Januar 1969 zur Festsetzung der Grundregeln über den Absatz des von den Interventionsstellen aufgekauften gefrorenen Rindfleisches ([3]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77 ([4]), sieht die Möglichkeit vor, dieses Fleisch abzusetzen, wenn es für besondere Zwecke bestimmt ist. Es sind nunmehr Durchführungsbestimmungen für einen solchen Verkauf an die Verarbeitungsindustrie zu erlassen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 der Kommission vom 18. März 1977 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Einfuhrregelung bei zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch ([5]), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1384/77 ([6]), sind die Erzeugnisse definiert, die bei dieser Verarbeitung entstehen dürfen. Um die Überwachung der Verarbeitung zu erleichtern, ist vorzusehen, daß die nach der vorliegenden Verordnung abzusetzenden Erzeugnisse zu Erzeugnissen verarbeitet werden, die mit den in der Verordnung (EWG) Nr. 597/77 definierten identisch sind. Außerdem ist die Möglichkeit vorzusehen, daß die nach der vorliegenden Verordnung abzusetzenden Erzeugnisse zu Erzeugnissen der Tarifstelle 02.06 C I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeitet werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 597/77 sieht außerdem für zur Herstellung von Konserven bestimmtes Fleisch eine günstigere Regelung vor, um diesen Konserven eine bessere Wettbewerbsstellung auf dem Markt zu verschaffen. Es ist daher vorzusehen, daß auf Grund der vorliegenden Verordnung abzusetzendes Fleisch zu unterschiedlichen Preisen je nach der Endverwendung verkauft wird.

Es ist angebracht, auf die im Rahmen der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Verkäufe die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission vom 4. Februar 1969 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von Interventionsstellen gekauften gefrorenen Rindfleisches ([7]) hinsichtlich der Verkäufe zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen zur Anwendung zu bringen, wobei gleichwohl — vor allem wegen der besonderen Bestimmung der fraglichen Erzeugnisse — gewisse Ausnahmebestimmungen vorzusehen sind.

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
([2]) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2.
([4]) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18.
([5]) ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1977, S. 1.
([6]) ABl. Nr. L 157 vom 28. 6. 1977, S. 16.
([7]) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.

▼B

Es ist erforderlich, neben der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 vorgesehenen Kaution die Stellung einer Kaution zur Gewährleistung der Endbestimmung der auf Grund der vorliegenden Verordnung verkauften Erzeugnisse vorzusehen. Diese Kaution ist je nach der Endbestimmung des Fleisches unterschiedlich festzusetzen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1723/77 ([2]), wurden gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt. Einige dieser Bestimmungen sind an die im Rahmen der vorliegenden Verordnung stattfindenden Verkäufe anzupassen.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik ([3]) werden die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, unter Anwendung des Verhältnisses zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das bei Abwicklung des Geschäftes oder eines Teils des Geschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der vorgenannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, an dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den mit diesem Geschäft verbundenen Betrag bezieht.

Der Tatbestand, an den die Entstehung der Forderung auf Kautionsstellung und auf die Zahlung des Verkaufspreises für die Erzeugnisse geknüpft ist, ist bei Abschluß der Verkaufsvertrags erfüllt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

▼M9

(1) Aufgrund dieser Verordnung verkauftes Rindfleisch ist nach Belieben des Käufers dazu bestimmt, in der Gemeinschaft zu folgenden Erzeugnissen verarbeitet zu werden:

a) Konserven im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 oder

▼M14

b) sonstige Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 der genannten Verordnung oder Erzeugnisse der Unterposition 0210 20 90 der Kombinierten Nomenklatur.

▼B

(2) Bei ►M1 Fleisch ◄, das zu Erzeugnissen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) verarbeitet wird, gilt der Nachweis für die Verarbeitung nur dann als erbracht, wenn die Mengen Konserven, die aus diesem Fleisch hergestellt wurden, mindestens der angekauften Menge Fleisch entsprechen.

Die Koeffizienten, mit denen die Menge ►M1 Fleisch ◄ ohne Knochen bestimmt wird, das in einer bestimmten Menge Konserven enthalten ist, sind im Anhang festgelegt.

([1]) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 39.
([3]) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

▼M4

Weicht die zur Herstellung eines im Anhang Punkt I Absatz 4 genannten Erzeugnisses benötigte Fleischmenge erheblich von der Menge ab, die sich durch Multiplikation mit dem diese Erzeugnisse betreffenden Koeffizienten 0,30 ergibt, so kann sich die zuständige Behörde im Rahmen der Verwaltungsüberwachung und auf Antrag des in Artikel 1 genannten Käufers mit einem Einzelnachweis einverstanden erklären, der die zur Herstellung des Erzeugnisses benötigte Gefrierfleischmenge betrifft.

▼B

(3) Bei Anwendung dieser Verordnung werden 100 Kilogramm Fleisch mit Knochen gleichgesetzt mit 77 Kilogramm Fleisch ohne Knochen.

Beim Verkauf von Vordervierteln entsprechen jedoch 100 Kilogramm Vorderviertel mit Knochen 70 Kilogramm Fleisch ohne Knochen.

▼C1

(4) Für die Anwendung dieser Verordnung kann die Verarbeitung der Hinterviertel nach Entfernung der Teilstücke Filet und Roastbeef erfolgen. In diesen Fall entsprechen 100 kg Hinterviertel mit Knochen nach Entfernung der Teilstücke Filet und Roastbeef 66 kg Fleisch ohne Knochen.

▼B

Artikel 2

Für auf Grund dieser Verordnung verkauftes Fleisch können verschiedene Verkaufspreise festgesetzt werden, je nachdem, ob das Fleisch zur Herstellung von Konserven im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) oder zur Herstellung anderer Erzeugnisse im Sinne desselben Absatzes Buchstabe b) bestimmt ist.

Artikel 3

(1) Um berücksichtigt werden zu können, muß Kaufanträgen oder -angeboten eine schriftliche Erklärung des Käufers beigefügt sein, wonach das Fleisch entweder zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) oder zur Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) bestimmt ist und in der der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten angegeben sind, in denen die Herstellung erfolgen soll.

(2) Vor Abschluß des Verkaufsvertrags verpflichtet sich der Käufer schriftlich bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in welchem die Verarbeitung erfolgen soll, ihm binnen 30 Tagen nach Vertragsabschluß den oder die Betriebe bekanntzugeben, wo das angekaufte Fleisch verarbeitet werden soll.

▼M2

(3) Bei Anwendung von ►M15 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission [1] ◄ teilt die die Erzeugnisse verkaufende Interventionsstelle der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgen soll, die Einreichung eines Kaufantrags oder eines -angebots unverzüglich mit.

(4) Nach Abschluß des Verkaufsvertrags übermittelt die die Erzeugnisse verkaufende Interventionsstelle der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgen soll, unverzüglich eine beglaubigte Durchschrift des Verkaufsvertrags.

▼M13

Artikel 4

(1) Vor der Übernahme wird von dem in Artikel 3 genannten Käufer eine die Verarbeitung der Erzeugnisse gewährleistende Sicherheit bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgen soll, gestellt.

Der Sicherheitsbetrag kann je nach den zum Verkauf gelangenden Erzeugnissen und ihrer Verwendung unterschiedlich sein.

[1] ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

▼M16 Die in diesem Absatz genannte Sicherheit wird mit dem landwirtschaftlichen Kurs umgerechnet, der an dem Tag gilt, an dem sie geleistet bzw. ihre Zahlung bei der Interventionsstelle nachgewiesen wird.

▼M13 (2) Bei Anwendung von ►M15 Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ◄ darf das Fleisch erst übernommen werden, nachdem die Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Erzeugnisse befinden, die in vorgenanntem Absatz erwähnte Bescheinigung erhalten hat.

▼B

Artikel 5

▼M12 (1) Das aufgrund der vorliegenden Verordnung gekaufte Fleisch ist binnen fünf Monaten nach dem Abschlußdatum des Verkaufsvertrags zu verarbeiten.

▼B (2) Der in ►M15 Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 ◄ erwähnte Nachweis ist binnen ►M2 sieben Monaten ◄ nach dem Abschlußdatum des Verkaufsvertrags beizubringen.

▼M13 (3) Bei der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Sicherheit ist die Herstellung der gemäß Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Erzeugnisse die Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission [1].

Schreibt die Verordnung zur Eröffnung des Verkaufs vor, daß die Verarbeitung vom Antragsteller durchgeführt werden muß, so ist auch dies eine Hauptpflicht.

Die zusätzliche Frist gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gilt nur, wenn der in Absatz 2 genannte Nachweis innerhalb der in Absatz 2 ►C2 angegebenen Frist ausgestellt worden ist. ◄

Für die Anwendung dieser Verordnung werden bei der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Sicherheit

a) die in den Artikeln 23, 24 und 25 der genannten Verordnung vorgesehenen 15 % durch den Pauschalbetrag von 25 ECU/t ersetzt;

b) die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten Verordnung vorgesehenen 10 %, 5 % und 2 % durch den Pauschalbetrag von 2,5 ECU/t ersetzt.

▼B

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 wird der Preis jeweils bei Ausgang der Ware aus dem Lager für die jeweils abgenommenen Mengen spätestens am Tag vor der betreffenden Warenübernahme gezahlt.

(2) Der Preis wird in der Währung des Mitgliedstaats gezahlt, dem die die Erzeugnisse verkaufende Interventionsstelle untersteht.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 beträgt die zu verkaufende Mindestmenge ►M8 2 Tonnen ◄.

Artikel 7

Kann ein Käufer aus Gründen höherer Gewalt die Fristen für die Übernahme nicht einhalten, so bestimmt die verkaufende Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts der geltend gemachten Umstände für notwendig erachtet. Diese Interventionsstelle unterrichtet die Kommission über jeden Fall von höherer Gewalt und die darauf hin ergriffenen Maßnahmen.

[1] ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

▼M16

▼M13

▼M15

Artikel 9

Zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben muß das Kontrollexemplar T 5 einen oder mehrere der folgenden Vermerke tragen:

Destinados a la transformación [Reglamento (CEE) nº 2182/77]

Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2182/77)

Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EWG) Nr. 2182/77)

Προοριζόμενα για μεταποίηση [κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77]

For processing (Regulation (EEC) No 2182/77)

Destinées à la transformation [règlement (CEE) nº 2182/77]

Destinate alla trasformazione [regolamento (CEE) n. 2182/77]

Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EEG) nr. 2182/77)

Destinadas a transformação [Regulamento (CEE) nº 2182/77].

In Feld 106 des Kontrollexemplars T 5 sind das Datum des Abschlusses des Verkaufsvertrags und folgende Angaben einzutragen:

— bei zur Verarbeitung zu Konserven bestimmtem Fleisch: „Regelung A“,

— bei zur Verarbeitung zu anderen Erzeugnissen bestimmtem Fleisch: „Regelung B“.

▼B

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Koeffizienten zur Bestimmung der Menge ►M1 Fleisch ◄ ohne Knochen, die in einer bestimmten Menge Konserven enthalten ist

Erzeugnis	Koeffizient
I. Konserven, andere als homogenisierte, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten:	
1. 80 v.H. oder mehr Fleisch, ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	1,50
2. 60 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 80 v.H., ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	1,10
3. 40 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 60 v.H., ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	0,90
4. 20 v.H. oder mehr, jedoch weniger als 40 v.H., ausgenommen Schlachtabfälle und Fett	0,30
II. Für homogenisierte Konserven ist als Koeffizient die Zahl anzuwenden, die der zur Herstellung von 1 kg Konserven verarbeiteten Menge ►M1 Fleisch ◄ ohne Knochen, ausgedrückt in Kilogramm, entspricht.	